

Fragen rund um das Disziplinarrecht

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema Disziplinarrecht.

Wo ist das Disziplinarrecht geregelt?

Das Disziplinarrecht ist für Schüler und Schülerinnen im Bereich der Volksschule in den §§ 24^{bis} - 24^{sexies} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 geregelt. Die kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen verfügen über eine separate Disziplinarordnung (Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Mittelschulen vom 30.4.2007 [BGS 414.481] und der kantonalen Berufsfachschulen vom 23.6.2009 [BGS 416.353.13]). Nebst diesen Erlassen finden sich auch in den Haus- und Schulordnungen Regeln zum Verhalten in der Schule und auf dem Schulareal. Diese Bestimmungen sind ebenfalls verbindlich.

Welche Pflichten haben die Schüler und Schülerinnen?

Zu den Pflichten gehören insbesondere: regelmässiger und pünktlicher Schulbesuch, Befolgen der Anordnungen der Schulleitung und des Lehr- und Schulpersonals, Vermeiden der Störung des Unterrichts und des Schulbetriebs, Verbot unlauteren Verhaltens und jede Form von psychischer und physischer Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung sowie Haftung für Schäden.

Wer kümmert sich um das Einhalten der Disziplinvorschriften?

Für die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs sind die Schulleitung bzw. das Rektorat und die Lehrpersonen verantwortlich. Sie intervenieren bei einer Störung und können Massnahmen gegen einen Schüler oder eine Schülerin ergreifen. Aber auch die Eltern haben gewisse Mitwirkungspflichten, denen sie nachkommen müssen. So sollen sie dafür sorgen, dass ihre Kinder in der Schule nicht unbegründet fehlen, sie ermahnen, die Anordnungen der Schule zu beachten und mit den Lehrpersonen und der Schule zusammenarbeiten. Zudem sind die Eltern in erster Linie für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich.

Welche Massnahmen kommen bei einem Fehlverhalten in Frage?

Die Schulverantwortlichen können bei einem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers pädagogische und disziplinarische Massnahmen ergreifen. Pädagogische Massnahmen dienen in der Regel als erstes Mittel gegen Störungen und Beeinträchtigungen im Schulbetrieb. Zu diesen Massnahmen zählen z.B. Gespräche mit dem Schüler oder der Schülerin, Vereinbarungen, Gebote und Verbote. Disziplinarische Massnahmen sind in Betracht zu ziehen, wenn das Fehlverhalten schwer wiegt oder pädagogische Massnahmen zu keiner Verhaltensänderung geführt haben.

Disziplinarische Massnahmen sind u.a.:

- Mündlicher Verweis, mündliche Ermahnung;
- Wegweisung aus dem Unterricht;
- Schriftliche Verwarnung/Ermahnung, schriftlicher Verweis;
- Arbeitseinsatz in der Schule;
- Busse;
- Androhung der Wegweisung von der Schule;
- Wegweisung von der Schule.

Welche Disziplinar-massnahme ist zu treffen?

Liegt ein schuldhafter Verstoss gegen eine Vorschrift des Disziplinarrechts oder der Schul- oder Hausordnung vor, kann (aber muss nicht) eine Disziplinar-massnahme getroffen werden. Den Schulverantwortlichen steht hinsichtlich der Wahl der zu treffenden Disziplinar-massnahme ein Ermessensbereich zu. Bei der Ausübung des Ermessens müssen sie die Verfassungsgrundsätze beachten und insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot und das Verhältnismässigkeitsprinzip befolgen. Verhältnismässig ist eine Disziplinar-massnahme dann, wenn sie geeignet, erforderlich und für die Betroffenen zumutbar ist, um die Ordnung in der Schule wiederherzustellen.

Beispiel für eine unverhältnismässige Disziplinar-massnahme: Ein Schüler stellte ein manipuliertes Bild, das den Kopf einer Lehrperson auf einem fremden halbnackten Körper zeigte, ins Informatiknetz der Schule. Auf Grund dieses Vorfalles wurde er von der Schule ausgeschlossen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt der Ausschluss von der Schule nur als letzte und schärfste Massnahme in Betracht. Der Ausschluss war in diesem Fall nicht verhältnismässig, da es sich um einen einmaligen derartigen Verstoss han-

deltete und gegen den Schüler bisher nie eine Disziplinar-massnahme ergangen war und zudem eine geeignete mildere Massnahme zur Verfügung stand (z.B. vorübergehende Wegweisung).

Darf ein Fehlverhalten ausserhalb der Schule bzw. einer Schulveranstaltung sanktioniert werden?

Die Schule darf ein Fehlverhalten ausserhalb des Schulareals bzw. einer Schulveranstaltung (Unterricht, Pausen, Schulreisen und -lager o.ä.) grundsätzlich nicht mit einer Disziplinar-massnahme sanktionieren. Wirkt sich dieses jedoch unmittelbar auf den Schulbetrieb aus, kann eine Sanktion in Betracht kommen.

Beispiel für einen Ausnahmefall: Ein Schüler schlägt einem anderen Schüler unmittelbar neben dem Schulgelände die Faust ins Gesicht. Der Schüler kommt daraufhin verletzt in die Schule. Die Klassenlehrperson kümmert sich um den verletzten Schüler. Der Unterricht kann deshalb nicht rechtzeitig beginnen und der Schulbetrieb wird dadurch gestört. Gegen den fehlbaren Schüler kann daher eine Disziplinar-massnahme ausgesprochen werden.

Welche Verfahrensregeln sind zu beachten?

Bevor eine schriftliche Disziplinar-massnahme getroffen wird, haben die betroffenen Schüler oder Schülerinnen oder bei Unmündigen deren Eltern das Recht, angehört zu werden. Die förmliche Anordnung einer Disziplinar-massnahme stellt eine Verfügung dar und muss daher eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Wie kann eine Disziplinar-massnahme angefochten werden?

Gegen eine von den Schulverantwortlichen verfügte Disziplinar-massnahme kann bei der zuständigen Instanz Beschwerde erhoben werden. Im Berufsbildungsbereich ist dies die Beschwerdekommision der Berufsbildung, im Volksschulbereich das AVK, das im Namen des DBK entscheidet. Die Entscheide der genannten Behörden können ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

CARMEN RYF, ABT. RECHT DBK